



RICHTLINIEN FÜR DIE DAUER DES SCHULAUSSCHLUSSES BEI ÜBERTRAGBAREN KRANKHEITEN

(Stand Mai 2013)

Soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen und durch ärztliche Verfügung anderes bestimmt wird, sind Kinder und Jugendliche mit einer übertragbaren Krankheit, allenfalls auch Kontaktpersonen, wie folgt von der Schule fernzuhalten.

1. Bakterielle Infekte

| Krankheit | Schulaustrschluss des / der Erkrankten | Massnahmen bei Personen aus gleichem Haushalt / mit engen Kontakten | Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrkräften |
|---|---|---|--|
| Diphtherie | bis zum Vorliegen von 2 negativen Nasen-Rachen-Abstrichen nach Abschluss der Behandlung * | - Impfung / Auffrischimpfung - Schulaustrschluss bis 3. Tag nach Beginn der Antibiotika-Prophylaxe | - Impfstatus prüfen - Impfung / Auffrischimpfung |
| Keuchhusten (Pertussis) | - Schulaustrschluss mindestens bis und mit 5. Tag unter antibiotischer Therapie - ohne Behandlung bis 21 Tage nach Symptombeginn | - Impfstatus prüfen - gegebenenfalls antibiotische Prophylaxe - bei Husten baldige Abklärung durch den Haus- oder Kinderarzt - bei Säuglingen < 6 Mo im Umfeld: siehe www.bag.admin.ch/infekt | - Impfstatus prüfen - bei Husten baldige Abklärung durch den Haus- oder Kinderarzt - bei Säuglingen < 6 Mo im Umfeld: siehe www.bag.admin.ch/infekt |
| Meningokokken-Meningitis (Epidemische Hirnhautentzündung) | Schulaustrschluss ab Verdacht bis zur Genesung | - kein Schulaustrschluss - Chemoprophylaxe und Impfung gemäss www.bag.admin.ch/infekt | Chemoprophylaxe und Impfung gemäss www.bag.admin.ch/infekt |

| Krankheit | Schulausschluss des / der Erkrankten | Massnahmen bei Personen aus gleichem Haushalt / mit engen Kontakten | Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrkräften |
|---|---|---|---|
| Pyodermien | <ul style="list-style-type: none"> - Schulausschluss bis 24 h nach Beginn der Antibiotika-Therapie - ohne Behandlung Schulausschluss bis zur Abheilung befallener Stellen | kein Schulausschluss | keine Massnahmen |
| Salmonellenenteritis | <ul style="list-style-type: none"> - Schulausschluss bis zum Abklingen der gastrointestinalen Symptome (Durchfall, Erbrechen) - Hygieneinstruktionen | <ul style="list-style-type: none"> - kein Schulausschluss - Hygieneinstruktionen | Hygieneinstruktionen |
| Infektion mit Streptokokken der Gruppe A (u.a. Scharlach) | bis 24 h nach Beginn der Antibiotika-Therapie | keine Massnahmen | keine Massnahmen |
| Tuberkulose | Schulausschluss nur bei offener Tuberkulose Dauer gemäss Therapie-Entscheid der behandelnden Ärzteschaft | <ul style="list-style-type: none"> - kein Schulausschluss - Umgebungsuntersuchung | Umgebungsuntersuchung |
| Typhus abdominalis Paratyphus | <ul style="list-style-type: none"> - Schulausschluss bis zum Abklingen der gastrointestinalen Symptome (Durchfall, Erbrechen) - Hygieneinstruktionen | <ul style="list-style-type: none"> - kein Schulausschluss - Hygieneinstruktionen | Hygieneinstruktionen |

* Nasen-Rachenabstriche sind in Abständen von 2 Tagen vorzunehmen. Der erste Abstrich sollte frühestens 24 h nach Abschluss der Antibiotika-Therapie entnommen werden.

2. Virale Infekte

| Krankheit | Schulausschluss des/der Erkrankten | Massnahmen bei Personen aus gleichen Haushalt / mit engen Kontakten | Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrkräften |
|-------------------------------------|--|---|---|
| Grippe (Influenza) | Schulausschluss bis mindestens 7 Tage nach Krankheitsbeginn | Schulausschluss ab Symptombeginn | in Epidemiezeiten Schulausschluss für SchülerInnen sowie Lehrkräfte ab Symptombeginn |
| Hepatitis A / Epidemische Gelbsucht | <ul style="list-style-type: none"> - Schulausschluss bis zum Abklingen der gastrointestinalen Symptome (Durchfall, Erbrechen) - Hygieneinstruktionen | <ul style="list-style-type: none"> - kein Schulausschluss - Hygieneinstruktionen - postexpositionelle, aktive Impfung möglich | Hygieneinstruktionen |
| Kinderlähmung (Poliomyelitis) | Schulausschluss bis das Virus nicht mehr im Stuhl nachweisbar ist, mindestens 3 Wochen nach Krankheitsbeginn | <ul style="list-style-type: none"> - Impfung - Nichtgeimpfte: Schulausschluss für 3 Wochen | <ul style="list-style-type: none"> - Impfung - Nichtgeimpfte: Schulausschluss für 3 Wochen |
| Masern | Schulausschluss bis 4 Tage nach Auftreten des Exanthems | <ul style="list-style-type: none"> - ohne Impfung Schulausschluss bis zu 21 Tagen - Ungeimpften Impfung empfehlen (Schulausschluss gilt, da Impfung jetzt eine ev. Erkrankung nur noch abschwächen, jedoch nicht mehr verhindern kann.) | <ul style="list-style-type: none"> - Impfstatus prüfen - Ungeimpften Impfung innerhalb von 72 h empfehlen - ohne Impfung Schulausschluss bis zu 21 Tagen |
| Mumps (Parotitidis) | Schulausschluss bis 9 Tage nach Beginn der Parotisschwellung | kein Schulausschluss | Impfstatus prüfen |

| Krankheit | Schulausschluss des/der Erkrankten | Massnahmen bei Personen aus gleichen Haushalt / mit engen Kontakten | Massnahmen bei der ganzen Schulklasse und den Lehrkräften |
|---|---|---|---|
| Noroviren | Schulausschluss bis mindestens 48 h nach Abklingen der gastrointestinalen Symptome (Durchfall, Erbrechen) | - kein Schulausschluss - Hygieneinstruktionen | Hygieneinstruktionen |
| Röteln (Rubeolen) | Schulausschluss bis 7 Tage nach Auftreten des Exanthems | kein Schulausschluss | Impfstatus prüfen |
| Windpocken (Varizellen) Herpes zoster | Schulausschluss gemäss Allgemeinzustand des Kindes | Information der Eltern von immunsupprimierten Kindern und Kindern mit Immunschwäche | Information der Eltern von immunsupprimierten Kindern und Kindern mit Immunschwäche |

3. Allgemeine Hinweise

Bei Schulerkrankungen wird die Dauer des Schulausschlusses in der Regel durch den behandelnden Arzt resp. durch die behandelnde Ärztin unter Berücksichtigung einer angemessenen Erholungszeit festgelegt.

Treten übertragbare Krankheiten gehäuft oder wiederholt auf und ist vor auszusehen, dass Massnahmen gruppenmedizinischer Art ergriffen werden müssen, hat der behandelnde Arzt resp. die behandelnde Ärztin den zuständigen Schularzt oder die zuständige Schulärztin rechtzeitig zu orientieren.

Die getroffenen Massnahmen müssen durch den zuständigen Arzt oder die zuständige Ärztin auf dem Ergänzungsmeldeformular aufgeführt werden.

Drängen sich zusätzliche gesundheitsbehördliche Massnahmen auf, sind der Bezirks- und Kantonsarzt zu benachrichtigen.